

**Nr. 373****Kosten eines Feuerwehreinsatzes****VG Magdeburg, Urteil vom 08.04.2002 - Az: 1 A 190/01 MD**

(s. a. KNSA-Beiträge Nr. 172/173 aus 2000)

Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen Kostenfestsetzungsbescheide der Beklagten, durch die er zu den Kosten eines Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde S. und der Gemeinde M. herangezogen wird.

Am 25.03.2000 wurde die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde S. um 9.48 Uhr aufgrund eines Verkehrsunfalls auf der Bundesstraße im Bereiche der Gemeinde S. alarmiert. Eingesetzt war ein TSFW mit einem Offizier und 5 Mannschaftsdienstgraden. Als Unfallverursacher wurde der Kläger festgestellt, der das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... führte. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Auslieferfahrzeug, dessen Halter Herr Sch. ist.

Für den 1 Stunde und 15 Minuten dauernden Einsatz erließ die Verwaltungsgemeinschaft M. für die Beklagte zu 1. einen Kostenbescheid in Höhe von insgesamt 376,00 DM.

Gegen den Bescheid vom 03.08.2000 legte der Kläger am 24.06.2000 Widerspruch ein. Diesen begründete er damit, er sei im Namen des Herrn Sch. gefahren, er sei nur Angestellter des Betriebes, so dass ihm gegenüber die Einsatzkosten der Feuerwehr nicht geltend gemacht werden könnten, zumal eine entsprechende arbeitsvertragliche Regelung bestanden habe.

Den Widerspruch wies die Verwaltungsgemeinschaft M. mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2001 als unbegründet zurück. Der Kläger habe den Verkehrsunfall verursacht, so dass auch ihm gegenüber die Leistungen der Feuerwehr geltend gemacht werden könnten. Herr Sch. als Fahrzeughalter habe zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls keinen Einfluss auf das Fahrzeug gehabt. Auch wenn zwischen dem Kläger und dem Unternehmer intern ein Schadensausgleich geregelt sei, sei dies im Außenverhältnis nicht berücksichtigungsfähig.

Mit weiterem Kostenbescheid vom 03.08.2000 machte die Verwaltungsgemeinschaft M. für die Feuerwehr der Beklagten zu 2. einen weiteren Kostenanspruch für den auch von dieser Feuerwehr am Unfallort durchgeführten Einsatz in Höhe von 1.143,00 DM geltend. Dagegen legte der Kläger gleichfalls am 24.08.2000 Widerspruch ein, den die Verwaltungsgemeinschaft mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2001 aus den Gründen des die Freiwillige Feuerwehr S. betreffenden Widerspruchsbescheides als unbegründet zurückwies.

Am 15.03.2001 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, die Staatsanwaltschaft habe ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Demnach könne er auch nicht als Unfallverursacher zu den Kosten des Feuerwehreinsatzes herangezogen werden.

Der Kläger beantragt, den Kostenbescheid der Gemeinde S. vom 03.08.2000 und denjenigen der Gemeinde M. vom 03.08.2000 in der jeweiligen Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2001 aufzuheben.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Kosten des Feuerwehreinsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde M. können nicht auf deren Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde M. (Feuerwehrsatzung M.) vom Februar 1996 gestützt werden.

Art. 28 Abs. 2 GG und AK 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (v. 16.06.1992 - GVBl. S. 600) gewährleisten den Gemeinden die Rechtsetzungsbefugnis in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach näherer Bestimmung, insbesondere der Landesgesetzgebung (Autonomie). Diesbezüglich bestimmt § 22 Abs. 3 BrSchG, dass für Leistungen der Feuerwehr außerhalb von unentgeltlichen Einsätzen die Landkreise und die Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen können. Eine solche Satzung stellt die von der Beklagten zu 2. erlassene Feuerwehrsatzung M. dar. Diese Satzung ist jedoch keine rechtliche Grundlage dafür, den Kläger zu Gebühren für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr M. auf dem Gebiet der Gemeinde S. unmittelbar heranzuziehen.

Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts, hier einer Kommune, im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie kraft öffentlichen Rechts mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden. Damit haben Satzungen ausdrücklich eine räumliche Komponente, indem sie örtliche Angelegenheiten regeln sollen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Das Kriterium der Raumbezogenheit soll die kommunale Kompetenz von den Zuständigkeiten anderer Träger sowohl in horizontaler als aber auch in vertikaler Richtung scheiden (vgl. Roters in: von Münch, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, München 1983. Art. 28 Rdnr. 40). Nach diesem Prinzip können mithin Satzungen ihre Wirksamkeit nur durch die Gebietshoheit der Gebietskörperschaft begrenzt im Gemeindegebiet entfalten mit der Folge, dass Behörden eines kommunalen Hoheitsträgers nicht zwangsweise in Bereiche eingreifen können, die dem Hoheitsbereich eines anderen kommunalen Hoheitsträgers unterworfen sind (vgl. Waechter, Kommunalrecht, 2. Auflage, 1995, Rdnrn. 482 ff.). Begründen demgemäß gemeindliche Satzungen nur Rechte und Pflichten der Gemeindeeinwohner und sind sie in räumlicher Hinsicht auf das Gemeindegebiet beschränkt, ist der von dem Kläger angefochtene auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung M. erlassene Kostenbescheid vom 03.08.2000 rechtswidrig, auch wenn die Verwaltungsgemeinschaft M. für die Beklagte zu 2. als Mitgliedsgemeinde den Bescheid erlassen hat. Denn dadurch wird die Feuerwehrsatzung M. nicht zu einer überörtlichen, die im gesamten Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Geltung hätte.

Im Übrigen ist rechtlich die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten zu 2. eine von der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten zu 1. erbrachte Leistung, da allein zuständig für den Feuerwehreinsatz die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist, in der der Einsatz erforderlich war. Dritten gegenüber, so auch gegenüber dem Kläger als Unfallverursacher, ist nur die Freiwillige Feuerwehr zuständiger Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz durchgeführt wird. Damit stehen auswärtige Freiwillige Feuerwehren, so auch die der Beklagten zu 2. im hier streitigen Fall, mit ihren Geräten und Einsatzmitteln zur Disposition des Einsatzleiters der zuständigen Feuerwehr, da die hilfeleistenden auswärtigen Feuerwehren nicht in originärer Zuständigkeit tätig werden, sondern mit ihrem Eintreffen am Einsatzort der zuständigen Feuerwehr unterstellt sind (vgl. Fuhrmann, Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt, 1992 S. 18). Mithin hatte die Beklagte zu 1. im Rahmen ihrer alleinigen Zu-



ständigkeit auch für die Beklagte zu 2. für deren Einsatz Gebühren geltend machen müssen, sofern die eigene Feuerwehrsatzung einen entsprechenden Anspruchstatbestand vorsieht, was jedoch nicht der Fall ist. Denn nur wenn die Feuerwehrsatzung vorsieht, dass die Gemeinde nach Maßgabe der Satzung und des Kostentarifs u. a. Gebühren für den Einsatz der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinde geltend machen kann, stellt dies eine zureichende Anspruchsgrundlage dar, um die entsprechend anfallenden Kosten für die helfende Freiwillige Feuerwehr liquidieren zu können. Insofern musste die Klage gegen die Beklagte zu 2. Erfolg haben.

Erfolglos bleibt jedoch die Klage, soweit sie gegen den Kostenbescheid der Gemeinde S. vom 03.08.2000 gerichtet ist,

Grundlage für den Kostenbescheid ist § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG v. 06.07.1994 - GVBl. S. 786 -, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. der Feuerwehrsatzung S. und dem damit verbundenen Kostentarif. Anhaltspunkte dafür, dass die Satzung oder der Kostentarif unwirksam sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte zu 1. war gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 VwKostG-LSA für die Kostenerhebung zuständig. Der Einsatz der Feuerwehr der Beklagten zu 1. war rechtmäßig und hielt sich im Rahmen der durch § 1 BrSchG LSA beschriebenen Aufgaben, welche die Gebührenpflicht des Klägers nach § 22 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 BrSchG LSA begründeten. Auch gegen die Höhe der geltend gemachten Gebühren bestehen keine rechtlichen Bedenken, die Höhe wird vom Kläger im Übrigen auch nicht bestritten. Schließlich bestehen gegen die Inanspruchnahme des Klägers keine Bedenken. Nach § 22 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung S. ist zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Feuerwehr u. a. derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt. Dies ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA u. a. derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt und insofern „verantwortlich“ dafür ist dass von der Sache eine Gefahr ausgeht, die den Feuerwehreinsatz erforderlich macht. Zwar kann nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA auch der Eigentümer einer Sache zum Kostenersatz herangezogen werden, doch steht insofern der Behörde ein Ermessensspielraum zu, ob sie den (unbeteiligten) Eigentümer oder denjenigen zum Kostenersatz heranzieht, der die Gewalt über die Sache ausgeübt hat. Insofern bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte zu 1. den Kläger als Zustandstörer i. S. v. § 8 SOG-LSA In Anspruch genommen hat, denn der Kläger war an dem Unfallgeschehen unmittelbar beteiligt und hat der Unfall den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar bewirkt. Dem gegenüber kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs sei von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Denn im Rahmen der Kostenerstattungspflicht nach dem Brandschutzgesetz kommt es auf die Klärung einer Schuldfrage nicht an. Das Brandschutzgesetz und ergänzend das Polizei- und Ordnungsrecht zielt auf objektive Zustände ab, so dass es im Rahmen der Frage, ob jemand zum Kostenersatz verpflichtet ist, nicht auf Verschulden ankommt. ...“

KNSA 373/2002 vom 03.06.2002 wo-ri